Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 4/1918 (1918)

Artikel: Die Kantone und das Unterrichtswesen 1917 bezw. 1917/18
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-23830

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Die Kantone und das Unterrichtswesen 1917 bezw. 1917/18.

Vorbemerkung.

Die kurzen kantonalen Monographien, die in folgendem eine allgemeine Orientierung über die von den Kantonen geleistete Arbeit auf dem Gebiete des Schulwesens im Jahre 1917 beziehungsweise 1917/18 geben, stützen sich vor allem auf die Berichte der Erziehungsdirektionen. Zur Ergänzung sind heranzuziehen die Gesetzessammlung im II. Teil, die statistischen Übersichten und stellenweise auch die einleitenee Arbeit im I. Teil.

Kanton Zürich.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1917, Seite 13 ff.

Ergänzend sei bemerkt, daß neben diesen wichtigen Erlassen vom Departementsbericht 1917 erwähnt werden: Eine Wegleitung für die Schulreisen an der Kantonsschule vom 25. September 1917 und eine Reihe von Kreisschreiben, die an Schulbehörden und Lehrerschaft ergingen über den Militärdienst der Lehrerschaft sämtlicher Schulstufen, der Beamten und Angestellten der Kantonallehranstalten, über die Feier der 500. Wiederkehr des Geburtstages des Niklaus von Flüe, über die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1917, über Maßnahmen zur Einsparung von Brennmaterialien, über die „Schweizer Woche", über die Verwendung unbeschäftigter Primarlehrer und Primarlehrerinnen, über die Beteiligung der Schüler an landwirtschaftlichen Arbeiten und die Nutzbarmachung des Schullandes, über die Versorgung schwachsinniger Kinder.

Volksschulwesen. A. Allgemeines. Zahlreiche Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht und um Erteilung von Altersdispens für den Eintritt in eine bestimmte Klasse gingen auch 1917 ein.[2]) Berücksichtigung erfolgte nur in außerordentlichen Fällen.

Die Bezirksschulpflegen erhielten 1917 eine neue Aufgabe zugewiesen, indem sie von der Erziehungsdirektion eingeladen wurden, die Frage zu prüfen, wie eine wirksame Organisation der Berufsberatung der Lehrstellenvermittlung und der Lehrlingsfürsorge geschaffen werden könne.

---

[1]) Siehe Jahresbericht der Direktion des Erziehungswesens über das zürcherische Unterrichtswesen im Jahre 1917.

[2]) Siehe Archiv 1917, I. Teil, Seite 126.

B. Lehrpersonal. Die Zahl der nicht definitiv angestellten Lehrkräfte stieg im abgelaufenen Berichtjahr auf eine noch nie erreichte Höhe. Mit Beginn des Monats April standen den kantonalen Erziehungsbehörden 319 Lehrkräfte für den Schuldienst an der Primarschule zur Verfügung, 155 männliche und 164 weibliche. Von diesen waren vor dem Jahr 1912 patentiert worden: 9, 1912: 14, 1913: 11, 1914: 42, 1915: 68, 1916: 103. 129 Kandidaten waren hervorgegangen aus dem Seminar Küsnacht, 117 aus dem Lehrerinnenseminar Zürich, 33 aus dem evangelischen Seminar Unterstraß, und 40 hatten ihre berufliche Ausbildung an der Universität erworben. Zu diesen Kandidaten gesellten sich nach der auf 29. Mai bis 2. Juni verschobenen Schlußprüfung 72 neupatentierte Primarlehrer, 43 männliche und 29 weibliche. Die Zahl der für den Schuldienst auf der Sekundarschulstufe zur Verfügung stehenden Lehrer und Lehrerinnen betrug bei Beginn des neuen Schuljahres 23 (21 und 2). Für die Arbeitsschulen kamen 23 Lehrkräfte in Betracht.

Trotz des großen Überflusses an verfügbaren Lehrkräften war es dank den verschiedenen Truppenaufgeboten möglich, den meisten ausreichende Beschäftigung zuzuweisen. Es mußten sogar noch weitere Hilfskräfte beigezogen werden. Einige Lehrer und Lehrerinnen fanden Anstellung als Privatlehrer; einer kleinern Anzahl konnte vorübergehend im außerkantonalen Schuldienst Beschäftigung verschafft werden. Ferner wurde zum Teil im Hinblick auf die große Zahl unbeschäftigter Lehrerinnen auch diesmal an der Haushaltungsschule des Schweizerischen Frauenvereins ein hauswirtschaftlicher Kurs für Lehrerinnen veranstaltet.

Patentiert wurden 1917: 72 Lehrkräfte für die Primarschule (siehe oben), 9 Sekundarlehrkräfte der sprachlich-historischen Richtung, 12 Sekundarlehrkräfte der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung, 3 Fachlehrer der Sekundarschulstufe.

Lehrerwahlen, Verwesereien, Vikariate. Im ganzen wurden von den zürcherischen Schulgemeinden 68 Primar- und 14 Sekundarlehrerwahlen vorgenommen und 38 Lehrstellen an Arbeitsschulen definitiv besetzt. — Verwesereien wurden errichtet: An Primarschulen 62, an Sekundarschulen 14, an Arbeitsschulen 18. — Die Zahl der Vikariate erreichte im Jahr 1917 eine noch nie erreichte Höhe. Es wurden errichtet:

a)	wegen obligatorischen Militärdienstes . . .	1025	Vikariate
b)	„ Instruktionsdienstes	34	„
c)	„ Krankheit des Lehrers	284	„
d)	„ Urlaub	45	„
	Total	1388	Vikariate
	(1916:	878	„)
	(1915:	945	„)
	(1914:	706	„)

Besondere Maßnahmen erforderte die unerwartete Einberufung der 5. Division auf den 24. Januar. Die der Erziehungsdirektion

zur Verfügung stehenden Lehrkräfte reichten nicht aus. Die Zöglinge der 4. Klassen sämtlicher zürcherischen Lehrerbildungsanstalten und die an der Universität studierenden Kandidaten des Primarlehramtes mußten für den Vikariatsdienst herangezogen werden. Trotzdem auch noch eine Anzahl ehemaliger Lehrer und Lehrerinnen, sowie eine Reihe außerkantonaler Lehrkräfte in Anspruch genommen wurden, konnten verschiedene Vikariate an Primar- und Sekundarschulen nicht besetzt werden. Die Schulpflegen der betroffenen Schulen wurden ersucht, die verwaisten Abteilungen vorläufig aufzuteilen oder durch die Aufstellung von Stundenplänen mit reduzierter Stundenzahl es den zurückgebliebenen Lehrern zu ermöglichen, die Klassen ihrer eingerückten Kollegen neben den ihrigen zu unterrichten. Bei der Abordnung der Vikare wurden in erster Linie die ungeteilten Schulen berücksichtigt.

Besoldungsverhältnisse. Trotzdem das geltende Lehrerbesoldungsgesetz erst vor wenigen Jahren geschaffen worden ist und eine automatische Steigerung des Grundgehaltes vorsieht, erscheinen seine Ansätze angesichts der allgemeinen Verteuerung der gesamten Lebenshaltung als stark überholt. Darum wurden die Lehrer in die Vorlage über Teuerungszulagen einbezogen, die vom Kantonsrat am 25. Juni 1917 genehmigt und durch die Volksabstimmung vom 26. August 1917 zum Gesetz erhoben wurde.[1]) Die Teuerungszulagen erreichten für die aktiven Lehrer der Primar- und Sekundarschule die Summe von 639,378 Fr. Sie wurden nur auf denjenigen Teil der Besoldung ausgerichtet, der vom Kanton bezahlt wurde, nämlich auf zwei Drittel des gesetzlichen Grundgehaltes und die staatlichen Dienstalterszulagen. Die Zuschläge schwankten von 238 Fr. (Primarlehrer, ledig, 0—2 Dienstjahre) bis 1014 Fr. (Sekundarlehrer, verheiratet, 10 Kinder). Auch den Arbeitslehrerinnen wurden nach ähnlichen Grundsätzen wie den Lehrern der Primar- und Sekundarschule Teuerungszulagen im Gesamtbetrag von 65,261 Fr. gewährt.

Die Beschränkung der Ausrichtung der Teuerungszulagen auf den staatlichen Anteil der Besoldungen erfolgte in der Voraussicht, daß die Gemeinden an ihrem Orte dazu beitragen werden, durch außerordentliche Zuwendungen oder durch Erhöhung der Gemeindeleistungen die ökonomische Lage der Lehrer zu verbessern. Durch ein Kreisschreiben des Erziehungsrates wurden daher die örtlichen Schulbehörden ersucht, der schwierigen Lage ihrer Lehrer eingedenk zu sein und dafür zu wirken, daß die Gemeinden nach ihren Kräften die staatlichen Leistungen ergänzten und damit ihren Lehrern die schwere Sorge um die Lebenshaltung erleichterten. An manchen Orten sind die Gemeinden dem Gebote der Zeit in anerkennenswerter Weise nachgekommen teils durch Vergrößerung der freiwilligen Gemeindezulagen, teils durch Gewährung außerordentlicher Notzuschüsse.

---

[1]) Siehe II. Teil, Seite 82 ff.

Aus verschiedenen Gründen ging es nicht an, auch den Vikaren rückwirkend bis 1. Januar 1917 Teuerungszulagen zu verabfolgen; dagegen wurde vom 1. September 1917 an den Stellvertretern auf der Primarschulstufe die Tagesentschädigung von 7 Fr. auf 9 Fr., den Stellvertretern auf der Sekundarschulstufe von 8 Fr. auf 10 Fr. und den Vikarinnen an der Arbeitsschule das Stundenhonorar von 1 Fr. auf 1 Fr. 25 Rp. erhöht.

C. Unterricht. a) Handarbeitsunterricht für Knaben. Die Zahl der Handarbeitsschulen hat mit 38 die Höhe wie vor dem Kriege erreicht. Die Schülerzahl stieg gegenüber dem Vorjahr um 1456. Sie übertrifft den frühern höchsten Stand um 785 Schüler.

In der Vermehrung der Zahl der Handarbeitsschulen und der Steigerung ihrer Frequenz offenbaren sich die Wirkungen des Krieges. Die durch den Gang der Weltereignisse zutage geförderten unliebsamen Erscheinungen in unserer nationalen Volkswirtschaft — Überfremdung, Abhängigkeit vom Ausland — haben die Wertschätzung der Handarbeit mächtig erhöht.

Zum ersten Mal erscheint unter den Handarbeitsfächern der Gartenbau. Es ist keine Frage, daß den Gartenarbeiten in eben dem Maße eine erzieherische Bedeutung zukommt, wie den übrigen Handarbeitsfächern, und daß ihre Förderung von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, weil der Ertrag einen effektiven Nutzen bringt. Es erscheint darum die Subventionierung dieses Faches angezeigt.

Die Gesamtausgaben für den Handarbeitsunterricht der Knaben betrugen 108,697 Fr. 62 Rp., die Einnahmen 12,509 Fr. 45 Rp., so daß durch die Schulgemeinden der Betrag von 96,188 Fr. 17 Rp. gedeckt werden muß. An diese Summe leistete der Staat Subventionen im Gesamtbetrage von 24,227 Fr.

b) Handarbeitsunterricht für Mädchen. Zu dem Arbeitslehrerinnenkurs, der im Oktober begann, wurden 26 Teilnehmerinnen zugelassen. (69 Anmeldungen.) Die Verlängerung der Kursdauer von 16 auf 18 Monate kommt nicht der hauswirtschaftlichen Ausbildung, sondern dem zweiten Teil des Kurses, der speziell beruflichen Ausbildung zugute. Folgen dieser Veränderung sind: Erhöhung des Kursgeldes von 40 Fr. auf 50 Fr. Revision des Kursprogrammes entsprechend den neuen Verhältnissen. Herabsetzung der wöchentlichen Stundenzahl von 40 auf 36 mit Reduktion des Unterrichtsstoffes.

Unterricht. Im Berichtsjahr wurde der neue Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen im Sinne eines Versuches auch auf die 7. und 8. Primar-, beziehungsweise 1.—3. Sekundarklasse aller Schulen, mit Ausnahme derjenigen der Stadt Zürich, ausgedehnt.

Im Hinblick auf die Steigerung der Preise für Arbeitsschulmaterialien um 50—80—100 % war es geboten, für den Mädchenhandarbeitsunterricht Sparmaßnahmen zu erlassen.

Schulbehörden und Arbeitslehrerinnen wurden angewiesen, nach Möglichkeit Socken anstatt Strümpfe stricken zu lassen, für die Übungen im Flicken und für kleine Gegenstände nur Stoffabfälle zu verwenden, die Vorübungen im Flicken auf das Minimum zu beschränken und dafür das Flicken von Wäsche und Kleidungsstücken recht ausgiebig zu betreiben und auf Wunsch die geflickten Gegenstände zum Wiedergebrauch nach Hause mitzugeben.

Hauswirtschaftlicher Unterricht. Im Berichtsjahr erhielten die Mädchen der letzten Primarschulklassen der Städte Zürich und Winterthur und 7 weiterer Gemeinden hauswirtschaftlichen Unterricht mit Benützung einer Schulküche. Aufgemuntert durch die Erfolge der Versuche zweier Wintersemester, errichtete die Stadt Zürich auf Beginn des Winterhalbjahres für Mädchen der 8. Primar- und der Abschlußklassen wiederum vier freiwillige, unentgeltliche Kurse für praktische Übungen in Hauswirtschaftslehre.

D. Fortbildungsschulen. Von den Knabenfortbildungsschulen (im Vorjahr 68) sind 28 weniger eröffnet worden; ihre Zahl betrug somit im Winter 1917/18 nur 40. Die Zahl der Mädchenfortbildungsschulen hat sich ebenfalls vermindert, und zwar um 14; es verblieben im Betrieb 104.

7 Knaben- und 45 Mädchenschulen waren Jahresschulen; 2 Mädchenschulen erteilten nur Sommerkurse, die übrigen 90 Schulen waren Winterschulen.

Die auffallende Verminderung dieser freiwilligen Schulen, die ihren Unterricht ganz oder teilweise auf den späten Abend verlegen, ist zur Hauptsache die Folge der nötig gewordenen Einsparung von Licht und Brennstoff.

Andere Schulen wurden nicht eröffnet, weil ihre ordentlichen Lehrer im Grenzdienst standen oder ein Aufgebot zum Einrücken im Laufe des Winters zu erwarten hatten. Für das Zustandekommen der Winterschulen war ferner die Ausdehnung der Arbeit im Freien bis weit in den Spätherbst hinein nicht günstig. Die Verminderung in der Frequenz der Mädchenfortbildungsschulen zeigt sich vor allem in den Näh- und Kochkursen im Sommer und den Glättekursen im Winter. Eine schwächere Beteiligung der Kochkurse war vorauszusehen, da im Vorjahr in vielen Gemeinden solche abgehalten worden waren; die Frequenz der Nähkurse ging infolge der Verteuerung der Stoffe zurück.

E. Berufsberatung. Auf die Veranlassung der Erziehungsdirektion beschäftigten sich die Bezirksschulpflegen in Verbindung mit den Schulkapiteln, den gemeinnützigen Gesellschaften und den übrigen interessierten Kreisen mit den Fragen, die mit der Förderung der Berufswahl der austretenden Volksschüler zusammenhangen. In verschiedenen Bezirken bildeten sich Berufsberatungskommissionen; in einer ganzen Reihe von Gemeinden entstanden Berufsberatungsstellen. Im März 1917 war die Erziehungsdirektion in der Lage, im Amtlichen Schulblatt ein ziemlich reichhaltiges Verzeichnis der Berufs-

beratungsstellen zu publizieren.[1]) Die gemeinnützigen Gesellschaften und die Stiftung „Für die Jugend" unterstützten da und dort finanziell die Organisation der Berufsberatung; doch ist aus allen Berichten ersichtlich, daß es erst dann recht vorwärts gehen wird, wenn eine kantonale Zentralstelle geschaffen ist und der Kanton namhafte Mittel zur Förderung der Sache auszuwerfen entschlossen ist.

Am 11. und 12. Oktober 1917 wurde vom schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge ein Instruktionskurs in Winterthur abgehalten.[2]) Von den 110 Teilnehmern stammten 50 aus dem Kanton Zürich. Die Bezirksschulpflegen waren ermächtigt worden, an den Kurs die Bezirksberater abzuordnen.

Höheres Unterrichtswesen. A. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Kantonsschule. Allgemeines. Es wurden Zusatzbestimmungen zur Schulordnung zusammengestellt und die Verpflichtung des Schularztes neu geregelt.

Mit Rücksicht auf die schweren ökonomischen Folgen eines Studienabbruches und die besondere Lage mancher Kantonsschüler gründeten die Lehrer der Kantonsschule einen Kriegshilfefonds, aus dessen Mitteln ein aus den drei Rektoren gebildetes Hilfskomitee mehr als 120 verschiedenen Schülern Unterstützung zusprechen konnte.

Schülerschaft. a) Zahl der Schüler, die die Abschlußprüfung bestanden: Gymnasium 84, Industrieschule 51, Handelsschule 93 (35 Maturität und 58 Fähigkeitsprüfung). b) Freiplätze und Stipendien. Gymnasium: Freiplätze 22 Schüler, Stipendien 12 Schüler, Betrag 1545 Fr. Industrieschule: Freiplätze Sommersemester 20, Winter 17 Schüler; Stipendien Sommer 15, Winter 12; Betrag 3710 Fr. Handelsschule: Freiplätze 31 Schüler, Stipendien 33 Schüler, Betrag 4135 Fr.

Für die Handelsschule ist überdies hervorzuheben, daß die Aufsichtskommission sich mit deren Reorganisation beschäftigte. Sie beschloß, daß an der bisherigen doppelten Aufgabe der Handelsschule als Vorbereitungsschule einerseits für den Übertritt in die kaufmännische Praxis, anderseits für das Weiterstudium an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zunächst festgehalten werde, wenigstens bis zur allfälligen Schaffung einer neusprachlichen Mittelschule. Der Lehrerkonvent hatte die Angliederung einer solchen Mittelschule mit besonderer Betonung der sprachlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bildung beantragt.

Nach dem neuen, vom Erziehungsrat am 27. Dezember 1917 genehmigten Lehrplan der Handelsschule[3]) ist im wesentlichen die bisherige Einrichtung in bezug auf Organisation und Lehrstoff beibehalten worden; doch wurde zur Erreichung der dringend nö-

[1]) Siehe Archiv 1917, I. Teil, Seite 54, Anmerkung.
[2]) Siehe Archiv 1917, Seite 54 f.
[3]) Siehe II. Teil, Gesetze und Verordnungen etc., Seite 14 ff.

tigen Entlastung der Schüler die Zahl der Pflichtstunden in allen Klassen auf 33 herabgesetzt und bestimmt, daß die Abiturienten künftig nur noch die kaufmännische Fähigkeitsprüfung oder die Maturitätsprüfung bestehen müssen. Neben der Ausbildung in der Muttersprache und in den Fremdsprachen, denen in allen Klassen eine große Stundenzahl zugeteilt worden ist, kommt für die Schüler der fachlichen Bildungsrichtung, die sofort in die kaufmännische Praxis oder in den Verwaltungsdienst übertreten, dem Unterricht in den wirtschaftswissenschaftlichen und handelstechnischen Fächern mit dem Übungskontor die erste Stelle zu, während in den Maturandenklassen die allgemein bildenden Fächer unter Verbesserung der Stellung der Mathematik stärker berücksichtigt werden.

2. *Lehrerseminar Küsnacht.* Patentiert wurden 35 Schüler des Seminars. Von 161 Schülern bezogen 70 (43,2 %) Stipendien im Gesamtbetrag von 20,000 Fr. (Mittel 286 Fr.). Da die jährlichen Ausgaben eines Seminaristen jetzt mindestens 1300 Fr. betragen, wird eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Erhöhung der Stipendien zur Notwendigkeit.

3. *Technikum Winterthur.* Fähigkeitsprüfungen. Auf Grund der Prüfungsergebnisse konnte das Fähigkeitszeugnis verabfolgt werden an: 32 Bautechniker, 33 Maschinentechniker, 27 Elektrotechniker, 8 Chemiker, 14 Tiefbautechniker, 9 Handelsschüler und 14 Eisenbahnschüler.

Stipendien und Freiplätze Sommersemester: Stipendien 40 Schüler, Betrag 2560 Fr.; Freiplätze 56 Schüler, Betrag 1700 Fr. Wintersemester: Stipendien 40 Schüler, Betrag 3300 Fr.; Freiplätze 54 Schüler, Betrag 1640 Fr.

Die Subkommission für die Stipendien wurde vom Erziehungsrat beauftragt, für die Ausrichtung der Stipendien neue Grundsätze aufzustellen. Die Anforderungen sollen höher gestellt, dafür jedoch die einzelnen Stipendiensätze wesentlich erhöht werden.

4. *Höhere Schulen der Stadt Zürich.* a) Gewerbeschule. Der innere Ausbau brachte eine stärkere Betonung des Arbeitsunterrichtes: Bei den Elektrotechnikern wurde im obersten Lehrjahr der Zeichenunterricht durch Arbeitsunterricht ersetzt, ebenso bei den Modistinnen, wo das Zeichnen nur noch im I. Semester verblieb. Die kunstgewerbliche Abteilung hatte unter ihren Schülern eine vermehrte Zahl ausgelernter Gehilfen zu verzeichnen, die als Tagesschüler eine künstlerische Ausbildung in ihrem Berufe erhalten. Für die graphische Klasse wurden ein genauer Lehrplan und neue Bestimmungen aufgestellt, die die Ausbildung freier Graphiker regeln und deren Zahl beschränken; die Vorschriften bedürfen indessen noch der Zustimmung der Zentralschulpflege.

Auf Anregung der Schulleitung wurden von Lehrkräften der Schule wieder mehrere, diesmal speziell dem Rechenunterricht dienende Lehrmittel geschaffen, die den durch die weite Berufsgliederung bedingten Verhältnissen der Gewerbeschule Zürich Rechnung tragen.

Durch die auf Frühjahr 1917 in Kraft tretende Schulordnung wurden Kursgeld (für freiwillige Schüler über 18 Jahre), Haftgeld (für freiwillige Schüler unter 18 Jahre und für Lehrlinge), Materialgeld, Pflicht und Recht zum Schulbesuch, Absenzenwesen, Aufrechterhaltung der Disziplin, Benützung der Bibliothek des Kunstgewerbemuseums, Aufgaben der Klassenlehrer einheitlich geregelt.

Die Folgen des Krieges machten sich besonders dadurch bemerkbar, daß in den Bauberufen wie auch im graphischen Gewerbe die Zahl der Lehrlinge etwas zurückging, während im Metallgewerbe, besonders im Gebiet der Elektrizität, ein stärkeres Wachsen der Lehrlingszahlen zu verzeichnen ist.

Der 147,545 Fr. betragende Stipendienfonds mußte stärker in Anspruch genommen werden, indem 9175 Fr. für Stipendien, Erlaß von Kurs- oder Materialgeld, Verabfolgung von Reißzeugen verausgabt wurden.

b) Höhere Töchterschule. Die Beratungen der Aufsichtskommission über das Reorganisationsprojekt der Ältern Abteilung kamen in erster Lesung zum Abschluß; ebenso die Beratung der neuen Verordnung über die Organisation der ganzen Schule.

Im Frühjahr 1917 begann ein Kindergärtnerinnenkurs an der Ältern Abteilung.

Die Abschlußprüfungen wurden von allen Kandidatinnen mit Erfolg absolviert, und zwar von 24 Schülerinnen der Seminarklasse, von 21 Schülerinnen der 4. Gymnasialklasse (eidgenössische Maturitätsprüfung), von 37 Schülerinnen der 3. Fortbildungsklasse und von 48 Schülerinnen der 3. Handelsklasse.

Kantonale Stipendien erhielten 14 Seminaristinnen. Betrag 2020 Fr.

5. *Höhere Schulen der Stadt Winterthur.*

Auf Grund der Maturitätsprüfungen im September 1917 erhielten 19 (2) Schüler des Gymnasiums, 19 (4) Schüler der Industrieschule (das heißt der Kandidaten) das Reifezeugnis.

Kantonale Stipendien wurden zuteil 8 Schülern des Gymnasiums und der Industrieschule. Betrag 890 Fr.

B. Universität. Organisation und Unterricht. Der staatswissenschaftlichen Fakultät wurde bewilligt, im amtlichen und außeramtlichen Verkehr die Bezeichnung „Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät“ zu führen.

Das Reglement betreffend die Aufnahme von Studierenden vom 22. Oktober 1914 wurde am 18. Januar 1917[1]) dahin geändert, daß Lehrerpatente und die Diplome der schweizerischen und ausländischen Handelsschulen nur noch dann für die Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät anerkannt werden, wenn sie dem Maturitätszeugnis einer zürcherischen Industrieschule, der zürcherischen Handelsschule oder dem zürcherischen Lehrerpatent gleichwertig

[1]) Siehe II. Teil, Seite 53.

erklärt werden können. Um den immaturen Abiturienten von Handelsschulen gleichwohl ein Hochschulstudium zu ermöglichen, wurden Ergänzungsprüfungen vorgesehen.

Die deutschen Kriegsinternierten, die die Notmaturität lediglich zum Besuche einer schweizerischen Universität ablegen, werden in Anbetracht der verminderten Anforderungen an die Prüfung nur als Auditoren zugelassen. In Abänderung des früheren Beschlusses, der den internierten kriegsgefangenen Studierenden die staatlichen Gebühren erließ, wurde verfügt, daß für die Zukunft nur Gebührenerlaß zu gewähren sei, wenn nachweisbar Dürftigkeit vorliege.

Die Abteilung für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten an der medizinischen Poliklinik wurde auf 1. April 1917 von der medizinischen Poliklinik abgetrennt und in eine „Otolaryngologische Poliklinik" als selbständiges Institut der Universität umgewandelt.

Für die Zwecke der weiteren Ausrüstung der Klinik und des Institutes für Dermatologie mit den nötigen Einrichtungen und Apparaten wurde Prof. Dr. Bloch ein außerordentlicher Kredit von 10,000 Fr. gewährt, der zu gleichen Teilen in den Jahren 1917 und 1918 aus dem Sammlungskredit der Universität zur Ausrichtung gelangen soll.

Die Didaktikkurse für die Kandidaten des höheren Lehramtes haben sich bewährt; die beiden philosophischen Fakultäten sprechen sich daher für definitive Einführung aus.

Neue Assistentenstellen wurden geschaffen: am physiologischen Institut, an der klinischen Abteilung des zahnärztlichen Institutes, am veterinär-pathologischen Institut zur Entlastung des Direktors des Institutes und unter Betonung der im Interesse des kantonalen Veterinäramtes liegenden wissenschaftlichen Untersuchungen, im Institut für allgemeine Botanik.

Studierende.[1]) Der Departementsbericht konstatiert, daß die Schweizerbürger an der Zürcher Hochschule im Wintersemester 1917/18 mit der Zahl 1457 = 73,6 % die bis dahin höchste Zahl erreicht habe, was auf die Schwierigkeiten des Besuches ausländischer Universitäten zurückzuführen sein dürfte. Auch für die Zahl der weiblichen Studierenden wird eine kleine Vermehrung festgestellt (Wintersemester 1916/17: 289 und Wintersemester 1917/18: 297), hingegen ein Rückgang der Auditoren (Wintersemester 1916/17: 1279 und Wintersemester 1917/18: 876). Die Ursache dieser Abnahme ist zum Teil in den besonderen Sparmaßnahmen begründet: Einführung der englischen Arbeitszeit, besonders im Schluß der Vorlesungszeit um 5 Uhr abends, da dadurch Lehrern, Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, sowie vielen Privatpersonen der Besuch von Kollegien erschwert, wenn nicht ganz verunmöglicht wurde.

Eine besonders rasche Zunahme der Studierenden macht sich geltend an der staatswissenschaftlichen Fakultät. Während die Zahl der Studierenden um 1900 zum erstenmal die Zahl 100 erreichte, stieg

[1]) Siehe ausführliche Daten im statistischen Teil.

sie 1905 auf 200, 1910 auf 300, 1916 auf 400 und 1917/18 auf über 500. An der theologischen Fakultät, der veterinär-medizinischen Fakultät und dem Zahnarztinstitut macht sich ebenfalls eine steigende Frequenz bemerkbar.

Das Jahr 1917 war für die ausländischen Studierenden, besonders für die Angehörigen Rußlands, Polens und der Balkanstaaten, in finanzieller Hinsicht äußerst schwierig. Sowohl der Tiefstand der Valuta, als die Unmöglichkeit, Geld aus ihrem Lande zu erhalten, brachte viele Studierende in bittere Not. Einige wußten sich durch Nebenverdienst durchzubringen; andern war dies aber unmöglich. Das serbische und das montenegrinische Konsulat in der Schweiz ließen durch Vermittlung des Rektorates ihren Studierenden Stipendien in ausreichendem Maße zukommen; auch die deutsche Gesandtschaft unterstützte die internierten Studierenden, soweit ein Bedürfnis vorhanden war. Dem Rektorat lag aber die schwere Aufgabe ob, besonders den Studenten mit Rat und Tat beizustehen, die völlig von jeder Verbindung mit ihrer Heimat abgetrennt waren. Die Erziehungsdirektion stellte im März 1917 dem Rektorat 3000 Fr. aus der Krankenkasse der Studierenden zur Verfügung; auch weitere Gönner spendeten kleinere und größere Beträge, so daß in vielen Fällen die dringendste Not gemildert werden konnte.

Mit Stipendien aus der Staatskasse wurden 73 Studierende der Universität bedacht; sie erhielten Unterstützungen von 100—250 Fr. im Semester, im ganzen 18,700 Fr. (im Vorjahr 18,300 Fr.) Die steigende Verteuerung des Lebensunterhaltes und der Lehrmittel wird eine künftige beträchtliche Erhöhung der Unterstützungsquoten dringend notwendig machen.

Promotionen. Erteilung der Doktorwürde honoris causa: Theologische Fakultät 1, staatswissenschaftliche Fakultät 1, philosophische Fakultät II 2.

Rite wurden promoviert: Staatswissenschaftliche Fakultät 33 (1),[1]) medizinische Fakultät 66 (8), Zahnarztinstitut 7, veterinär-medizinische Fakultät 2, philosophische Fakultät I 23 (11), philosophische Fakultät II 11, Total 135 (20).

Kanton Bern.[2])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 97 ff.

Volksschulwesen. Schulinspektorat. Die Errichtung von Stellvertretungen und die Frage der Teuerungszulagen an die Lehrerschaft, sowie die Regelung der Naturalentschädigungen nahmen die Tätigkeit der Inspektoren stark in Anspruch.

---

[1]) In Klammern ist die Zahl der weiblichen Promovierten angegeben; sie ist in der Hauptzahl inbegriffen.

[2]) Siehe Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichtswesens über das Jahr 1917.

Austrittsprüfungen. Zu den Austrittsprüfungen gemäß § 60 des Primarschulgesetzes meldeten sich 122 Knaben und 191 Mädchen, total 313, wovon 211 aus dem Jura. Gestützt auf die mit Erfolg bestandene Prüfung wurden dispensiert 86 Knaben und 142 Mädchen, zusammen 228 Kinder, wovon 158 jurassische. Die übrigen 85 Kinder konnten die Prüfung nicht bestehen und hatten daher die Primarschule noch ein ferneres Jahr zu besuchen.

Lehrpersonal der Primarschule. Patentprüfungen im Frühling 1917.

1. Gestützt auf die in den Monaten März und April abgelegten Prüfungen erhielten das bernische Primarlehrerpatent:

Zöglinge des Oberseminars	53
Zöglinge des Privatseminars Muristalden	19
Töchter aus dem Seminar Hindelbank	28
Töchter aus dem Seminar Monbijou	49
Töchter aus dem Seminar der Neuen Mädchenschule	23
Total neue Lehrkräfte	172

Das Examen als Lehrer an erweiterten Oberschulen bestanden drei Kandidaten mit Erfolg.

2. Im Jura fanden die Patentprüfungen für Primarlehrer und -lehrerinnen im März und April in Pruntrut und Delsberg statt. Patentiert wurden: Zöglinge des Seminars Pruntrut 15, Schülerinnen des Seminars Delsberg 19, Schülerinnen der Mädchensekundarschule Pruntrut 6, Schülerinnen der Mädchensekundarschule St. Immer 9. Total neue Lehrkräfte 49.

Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen und Patentprüfungen. Ein Bildungskurs wurde nicht abgehalten. Dagegen fand am 6. September eine Patentprüfung für Arbeitslehrerinnen am Haushaltungslehrerinnenseminar in Bern statt. Geprüft: 18. Bestanden: 18. — Außerdem fanden sich zu der Handarbeitsprüfung vom 25.—28. September im Monbijouseminar in Bern vier Kandidatinnen ein, die patentiert wurden.

Die Patentprüfungskommission arbeitete einen neuen Unterrichtsplan für die Mädchenarbeitsschulen aus. Über seine Einführung ist noch nicht entschieden.

Stellvertretungen. Schuljahr 1916/17: Wegen Krankheit 309, wegen Militärdienst 679, aus andern Gründen 43, Total 1031. Total Stellvertretungstage 38,907.

Seminarien. Da die Devisierung der für das Lehrerinnenseminar Hindelbank vorgesehenen Umbauten eine so beträchtliche Summe ergab, brachte die Unterrichtsdirektion, in Anbetracht des Umstandes, daß die vorgesehene Lösung nicht geeignet war, die Übelstände zu beseitigen, eine Verlegung des Lehrerinnenseminars nach Thun in Vorschlag, das sich zur unentgeltlichen Überlassung des nötigen Bauterrains bereit erklärte. Die deutsche Seminarkommission begrüßte die vorgeschlagene Lösung.

Im Lehrerinnenseminar von Delsberg wurde die Aufnahme von Schülerinnen etwas eingeschränkt, da eine Anzahl patentierter Lehrerinnen noch stellenlos sind.

Hauswirtschaftliches Bildungswesen. Die infolge des Krieges eingetretene Verteuerung und Lebensmittelknappheit hat die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts kräftig gefördert, was vom Standpunkte der Volkswohlfahrt durchaus begrüßenswert ist. Es sind im Berichtsjahre nicht weniger als 14 ständige Schulen zu den bisherigen 66 gegründet worden. Anderseits waren einige wenige Mädchenfortbildungsschulen auf Winter 1917 wegen der ungünstigen Verhältnisse gezwungen, den Betrieb vorübergehend einzustellen.

Infolge der Erheblichkeitserklärung einer Motion betreffend die Einführung des obligatorischen Mädchenfortbildungsschulunterrichts wurden die nötigen Vorarbeiten zur Aufstellung eines Unterrichtsplanes und Reglementes an die Hand genommen.

Mittelschulwesen. a) Patentprüfungen für Sekundarlehrer. 1917 (Prüfungen im März und Juli) erwarben in Bern das vollständige Patent 29 Lehrer und 8 Lehrerinnen, Total 37, Fähigkeitszeugnisse 9 Lehrerinnen; in Pruntrut (März und Oktober 1917) vollständige Patente 1 Lehrer, 2 Lehrerinnen.

b) Diplomprüfungen für das höhere Lehramt (Mai/Juni und November 1917) 16 Patentierungen.

c) Maturitätsprüfungen.

	a) In liter. Richtung Bestanden	b) In realist. Richtung Bestanden
1. In Bern, Sept., Schüler des städtischen Gymnasiums	50	20
2. In Burgdorf, Sept., Schüler des dortigen Gymnasiums	9	7
3. In Biel, Sept., Schüler des dortigen Gymnasiums .	7	7
4. In Pruntrut, Juli, Schüler der Kantonsschule . .	5	4
5. In Bern, Sept., Schüler des Freien Gymnasiums .	22	7
6. In Bern, außerordentliche Prüfungen, März . . .	7	1
„ „ „ „ September .	3	1

c) Für Handelsschüler.

1. In Bern, März, Schüler der Handelsschule des städtischen Gymnasiums, bestanden 21. 2. In Bern, außerordentliche Prüfungen, März und September, bestanden 2.

Hochschule. Andauernd starke Frequenz. An keiner Universität studieren so viele Schweizer, wie in Bern. Wintersemester 1917/18 1518, wovon 778 Berner. Alle Kantone und Halbkantone sind vertreten. Bemerkenswert ist, daß einzelne Fakultäten, die juristische, die medizinische und die beiden Abteilungen der philosophischen Fakultät, jetzt einzeln größere Zahlen aufweisen, als vor 50 Jahren die gesamte Universität.

Doktor- und Lizentiatenpromotionen.

	Doktoren Rite	Doktoren Honoris causa	Lizentiaten Rite
1. Juristische Fakultät	30	—	12
2. Medizinische Fakultät	28	—	—
3. Veterinär-medizinische Fakultät	13	—	—
4. Philosophische Fakultät I	13	1	—
5. Philosophische Fakultät II	12	3	—
6. Evangelisch-theologische Fakultät	—	3	—
Summa	96	7	12

Im Wintersemester 1917/18 waren in das Register der Lehramtsschule eingetragen: 33 Damen, 77 Herren, Total 110 (gegen 103 im Wintersemester 1916/17).

Der sprachlichen Abteilung gehörten an: 25 Damen, 41 Herren, Total 66; der mathematischen Abteilung gehörten an: 8 Damen, 36 Herren, Total 44, insgesamt 110.

Von den 110 Kandidaten waren im Besitz eines

Primarlehrerpatentes	80 =	72,7 %	(1916: 59,2 %)
Maturitätszeugnisses	30 =	27,3 %	(1916: 40,8 %)
		100 %	(100 %)

Schuldienst haben geleistet:	61 Kandidaten =	55,5 %	(1916: 41,7 %)
Keinen Schuldienst haben geleistet:	49 „ =	44,5 %	(1916: 58,3 %)
		100 %	(100 %)

Das prozentuale Verhältnis der Gymnasialabiturienten hat sich gegenüber 1916 vermindert um 13,5 %; dasjenige der Kandidaten, welche mindestens ein Jahr Schuldienst geleistet haben, hat sich gegenüber 1916 um 13,8 % vermehrt.

Die vom Staat bezahlten Kurse der Musikschule wurden besucht: Klavierspiel: von 7 Damen, 1 Herrn = 8, Violinspiel: von 2 Herren, Orgelspiel: Keine, Gesang: von 4 Damen, Flöte: von 1 Herrn, Total 15.

Zu den Zulassungsprüfungen zur Hochschule für Notariatskandidaten hatten sich zwei Kandidaten gemeldet, die beide die Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

Zu den allgemeinen Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen zur Immatrikulation an der Hochschule haben sich gemeldet: 1917 im April 19 Kandidaten, von denen 13 die Prüfung mit Erfolg bestanden; 1917 im Oktober 30 Kandidaten, von denen 22 die Prüfung mit Erfolg bestanden. Im ganzen haben sich 49 Kandidaten angemeldet, von denen 35 die Prüfung mit Erfolg bestanden.

Kanton Luzern.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 100 ff.

[1]) Siehe Bericht des Departements des Erziehungswesens für die Jahre 1916 und 1917.

Dazu verschiedene Kreisschreiben: Im Hinblick auf die Bruder-Klausenfeier, auf die Schweizerwoche, betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion etc.

Besoldungswesen. Durch Dekret vom 29. November 1916 wurde für die Lehrerschaft eine Teuerungszulage von 75 Fr., beziehungsweise 50 Fr. nebst Kinderzulage von 15 Fr. festgesetzt, durch Dekret vom 30. Oktober 1917[2]) überdies eine außerordentliche Teuerungszulage von 375 Fr. für Verheiratete, 225 Fr. für Ledige ohne Haushalt und 300 Fr. für Ledige mit Haushalt oder Unterstützungspflicht. Die Kinderzulage betrug 20 Fr. Auch den Arbeitslehrerinnen wurde 1917 eine Zulage von 20 Fr. pro Unterrichtsabteilung bewilligt, mit der Beschränkung, daß die ganze Zulage 200 Fr. pro Lehrerin nicht überschreiten dürfe. Sämtliche Zulagen entfallen zu $^3/_4$ auf den Staat und zu $^1/_4$ auf die Gemeinden.

Ferner wurde infolge der auf allen Schichten schwer lastenden Teuerung durch Regierungsbeschluß vom 12. Oktober 1917 jeder Besoldungsabzug für die Zeit des Militärdienstes gänzlich aufgehoben.

Als Alters- und Invaliditätsunterstützungen wurden 1917 an 52 Alt-Lehrpersonen 47,882 Fr. bezahlt.

Die Stellvertretungskosten für das Primarlehrpersonal, die sich 1916 auf rund 32,000 Fr. beliefen, erreichten 1917 die Höhe von zirka 61,000 Fr.

Lehrpersonal. Patentierungen 1917:

a) Primarlehrerschaft: 22 Lehrer, 30 Lehrerinnen, Total 52;
b) Sekundarlehrerschaft: 6 Lehrer, 6 Lehrerinnen, Total 12;
c) Fachlehrer für moderne Sprachen: Total 18;
d) Arbeitslehrerinnen: Total 19.

Dazu ist zu erwähnen, daß zu Ostern 1917 sechs deutsche Kriegsinternierte an der Kunstgewerbeschule nach Absolvierung eines speziellen Kurses die Zeichenlehrerprüfung an der Kunstgewerbeschule bestanden.

Stellvertretungen wurden 1917 nötig infolge der Grenzbesetzung 276. Der gegenwärtige Überfluß an Lehrkräften erleichterte die Anordnung.

Schulorganisatorisches. a) Primarschule. In Erledigung von stets sich mehrenden Gesuchen um vorzeitigen Schuleintritt wurde bewilligt, Kinder, welche vor dem 1. April sechs Jahre alt geworden und dazu körperlich und geistig gut entwickelt sind, in die erste Klasse aufzunehmen. Dieses Entgegenkommen, welches den gesetzlichen Vorschriften verschiedener Kantone Rechnung trägt, wird in der neuen Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz seine grundsätzliche Regelung finden. b) Mittel- und Berufsschulen. Die Frage der Reorganisation der Mittelschulen ist hängig, ebenso ist die Revision des Seminarlehrplans in Vorbereitung.

Stipendien. 1917 erhielten 12 Studenten der theologischen Fakultät Stipendien im Betrage von 3240 Fr.

---

[2]) Siehe II. Teil, Seite 100 ff.

Kanton Uri.

Siehe statistische Übersichten.

Kanton Schwyz.

Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 102 f., und statistische Übersichten.

Kanton Obwalden.

Siehe statistische Übersichten.

Kanton Nidwalden.

Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 307 ff., und statistische Übersichten.

Kanton Glarus.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 104.

Allgemeines. An Besoldungen wurden ausgerichtet: Dienstalterszulagen und Ruhegehalte die gesetzlichen, staatliche Teuerungszulagen gemäß Landsgemeindebeschluß vom 5. Mai 1918, rückwirkend auf 1917 für die Lehrer und Arbeitslehrerinnen die Hälfte der 1917 bezogenen Zulagen. Für das Jahr 1918 hat die Landsgemeinde den verheirateten Lehrern 600 Fr. und 100 Fr. für jedes Kind unter 16 Jahren, den ledigen Lehrern und den Erziehern an den Anstalten 450 Fr., den Arbeitslehrerinnen, je nach Arbeitsleistung (Stundenzahl), bis auf 200 Fr. Teuerungszulage gewährt, wovon die eine Hälfte dem Staat, die andere den Schulgemeinden zur Last fällt. — Die Rücktrittsgehalte für Primar- und Sekundarlehrer und für Arbeitslehrerinnen wurden durch Landratsbeschluß vom 29. Mai 1918, mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1918, ebenfalls mit Rücksicht auf die Teuerung um 25 % erhöht.

Durch Landratsbeschluß vom 29. Mai 1918 wurde die wöchentliche Entschädigung für Stellvertreter an Primarschulen von 35 Fr. auf 50 Fr., an Sekundarschulen von 50 Fr. auf 65 Fr. erhöht. Außerdem sollen Stellvertreter, sofern sie wenigstens 2 Monate (50 Schultage) hintereinander dieselbe Stelle versehen haben, staatlicherseits der Teuerungszulage nach Verhältnis der Zeit (25 Fr. pro Monat) teilhaftig werden.

Fortbildungsschulen. Im Winter 1918/19 wurde die landwirtschaftliche Winterschule, deren Errichtung auf einen Landsgemeinde-

---

[1]) Siehe Amtsbericht des Regierungsrates an den hohen Landrat, Abteilung Erziehungswesen, umfassend den Zeitraum vom Mai 1917 bis Mai 1918.

beschluß von 1918 zurückgeht, eröffnet. Die vom Landrat am 29. Mai 1918 erlassene Vollziehungsverordnung bildet die Grundlage für den Aufbau der neuen Unterrichtsanstalt.

Neu eingeführt wurde ein besonderer hauswirtschaftlich-theoretischer Unterricht mit Nahrungsmittellehre (Hauswirtschaftskunde) in drei Gemeinden.

Patentiert wurden 11 Primarlehramtskandidaten.

Stipendien. Gesamtzahl der stipendienberechtigten Besucher von Lehrerseminarien 30, einzelne Jahresstipendien 150 Fr. Ein Jahrestipendium von je 100 Fr. wurde auf Grund der §§ 8 und 18 des Fortbildungsschulreglementes auch 15 Besuchern von Fachschulen (Techniken, Verkehrsschulen, Frauenarbeitsschulen u. s. w.) bewilligt. — Der Jahreszins des kantonalen Stipendienfonds, rund 4100 Fr., gelangte in Beträgen von 50 Fr. bis 280 Fr. unter 28 Besucher höherer Lehranstalten zur Verteilung.

Kanton Zug.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil, Gesetze und Verordnungen etc., Seite 105 ff.

Die in Frage kommenden Erlasse sind die folgenden: 1. Das Reglement für Prüfung und Diplomierung von Hauswirtschaftschülerinnen, und 2. das Reglement für die Prüfung und Patentierung von Lehrerinnen an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen im Kanton Zug, beide vom 28. Dezember 1917; ferner wurde vom Erziehungsrat beschlossen, dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates zu beantragen, § 40 des Schulgesetzes in dem Sinne abzuändern, daß, wer aus der 6. Klasse der Primarschule in den 1. Kurs der Sekundarschule eintrete, verpflichtet sei, diese mindestens zwei Jahre zu besuchen. Dagegen sollen jene, die aus dem 7. Primarschulkurs in den 1. Kurs der Sekundarschule übertreten, nur zum Besuche einer Klasse verpflichtet sein. Diese Partialrevision des Schulgesetzes harrt noch der Erledigung, ebenso das vom Erziehungsrate durchberatene Gesetz betreffend Lehrerbesoldungen und Staatsbeiträge und die Revision des Reglements für die kantonalen Lehrerkonferenzen.

Am 4. April 1917 wurde durch den Erziehungsrat eine „Wegleitung behufs Bildung und Erziehung der schwachbegabten Schulkinder“ erlassen. Diese enthält: Allgemeine Bestimmungen, Bestimmungen betreffend den Nachhilfeunterricht, Bestimmungen betreffend Spezialklassen und Schlußbestimmungen, ferner ein „Frageschema zuhanden der Lehrerschaft und der Prüfungskommission betreffend die schwachsinnigen Kinder“.

---

[1]) Siehe Bericht über das Erziehungswesen des Kantons Zug pro 1916/17 (umfassend die Zeit von Ostern 1916 bis Dezember 1917).

Schulen. Der Schülerdurchschnitt auf die Schule beträgt laut Departementsbericht 41, ein durchaus günstiges Ergebnis, das im Bericht besonders betont ist. Ein geringer Rückgang der Frequenzziffer der Sekundarschule, der sich seit Jahren zum ersten Male bemerkbar macht, wird der Zeitlage zugeschrieben.

Prüfungen. Diplomprüfungen legten ab 5 Schüler und zwei Schülerinnen der III. Handelsklasse der Kantonsschule; die Maturitätsprüfung bestanden 13 Schüler dieser Anstalt.

Stipendien wurden 1917 abgegeben an 15 Bewerber und Bewerberinnen. Betrag 4250 Fr.

Kanton Freiburg.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 111 ff.

Lehrpatente für den Primarunterricht wurden erteilt: 1. Patentexamen: französische Kandidaten 12, deutsche Kandidaten 6, französische Kandidatinnen 23, deutsche Kandidatinnen 1 = 42. 2. Erneuerungsprüfungen: Lehrer 16, Lehrerinnen 10 = 26. Ferner wurden 28 Lehrpatente definitiv erneuert und 6 von andern Kantonen ausgestellte Lehrpatente gültig erklärt. An der Ecole normale ménagère erhielten 30 Kandidatinnen das Haushaltungslehrerinnenpatent.

Maturitäts- und Diplomprüfungen.

a) Ecole de commerce pour jeunes filles à Fribourg 10 Kandidaten
b) Lycée cantonal de jeunes filles à Fribourg . . 1 Kandidatin
c) Collège St-Michel, Fribourg:

Latin-grec	1917: 1. Teil der Prüfungen	. 21	Kandidaten
	2. „ „ „	. 16	„
Latin-sciences	1917: 1. „ „ „	. 7	„
	2. „ „ „	. 5	„
Sciences commerciales	. . . . .	5	„

Universität. Promotionen 1917: Droit 6, Lettres 8, Sciences 7.

Kanton Solothurn.[2])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 120 ff.

Aus den behördlichen Beschlüssen seien ferner hervorgehoben: Die Erhöhung des Budgetpostens, Beiträge an die gewerblichen Fortbildungsschulen durch den Kantonsrat bei Anlaß der Beratung des Voranschlages zur Staatsrechnung pro 1918, zur Ermöglichung einer Erhöhung des Honorars der Lehrer der gewerblichen Fort-

---

[1]) Siehe Compte rendu de la direction de l'instruction publique et des archives, année 1917.

[2]) Siehe Bericht des Erziehungsdepartements über das Schuljahr 1917/18 (Mitte April 1917 bis Mitte April 1918).

bildungsschulen (analog der Erhöhung des Honorars der Lehrer der allgemeinen Fortbildungsschulen im Vorjahr,[1]) die Revision der Wohnungsentschädigungsansätze der Primarlehrerschaft durch Regierungsratsbeschluß vom 28. März 1918; der Beschluß der Durchführung der Reorganisation der Übungsschule und deren Verlegung nach Solothurn vom 16. März 1917[2]), der mit Beginn des Schuljahres 1917/18 in Kraft trat unter Zugrundelegung folgenden Programmes.[3])

A. Grundsätze. 1. Der Unterricht in allen pädagogischen Fächern, sowie die Leitung der Übungsschule wird in die Hand des Pädagogiklehrers der Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule gelegt.

2. Die Übungslehrer (1 Lehrerin und 2 Lehrer) führen den Unterricht in den Übungsklassen und überwachen die praktische Betätigung der Seminaristen des IV. Kurses.

3. Die Übungsschulen bilden einen Bestandteil des stadtsolothurnischen Schulorganismus.

B. Durchführung. 1. Der theoretische Unterricht wird erteilt vom Pädagogiklehrer; III. Kurs: 4 Stunden; IV. Kurs: 6 Stunden.

2. Die Praktische Einführung zerfällt in zwei Teile. III. Kurs: a) Hospitieren, 4 Stunden per Woche. — IV. Kurs: b) Erteilen von zusammenhängendem Unterricht während 2 Wochenstunden. — c) Teilnahme an wöchentlichen Lehrproben (in Anwesenheit aller Klassengenossen) und deren Besprechung, wöchentlich 2 Stunden. — d) Teilnahme an den Übungsschulberatungen (innerhalb der theoretischen Stunden). — e) Betätigung während ungefähr 10 Tagen in den ersten Januarwochen an einer Gesamt- oder mehrklassigen Schule. — f) Lehrproben auch an der allgemeinen Fortbildungsschule.

3. Die Belastung des einzelnen Seminaristen in Pädagogik wird demnach sein:

a) III. Kurs:	Theorie und Hospitieren	4	Stunden
b) IV. Kurs:	Theorie	6	„
	Praktikum	2	„
	Lehrprobe und Kritik .	2	„

4. Die Übungslehrer unterrichten ihre Klassen in Übereinstimmung mit dem Pädagogiklehrer. Sie besprechen mit ihren Seminaristen die Pläne und Vorbereitungen, sowie die Ausführung derselben. Sie nehmen teil an wöchentlichen Konferenzen mit dem Pädagogiklehrer, an Lehrproben und Kritik ihrer Klassen und an den Übungsschulberatungen.

5. Der Pädagogiklehrer erteilt selbst Unterricht an den Übungsklassen (2 Wochenstunden); er leitet Lehrproben und Kritik, die Konferenzen mit den Übungslehrern und die Übungsschulberatungen; er besucht so viel als möglich die Praktika der Seminaristen.

---

[1]) Siehe Archiv 1917, I. Teil, Seite 137.
[2]) Siehe Archiv 1917, I. Teil, Seite 138.
[3]) Siehe II. Teil, Seite 120 ff. Vertrag betreffend die kantonale Übungsschule.

Danach ergibt sich aus der rein pädagogischen Betätigung folgende wöchentliche Stundenzahl des Pädagogiklehrers:

Theorie im III. Kurs	4	Stunden
Theorie im IV. Kurs	6	„
Lehrprobe und Kritik	2	„
Eigener Untericht	2	„
Konferenz mit den Übungslehrern	1	„
Besuch der Praktika	2	„
Total	17	Stunden pro Woche....

6. Die einzelne Schulabteilung (Übungsschule A, B, C) wird in Anspruch genommen im Maximum während 7 Stunden pro Woche (14 Lektionen); dazu kommen die Stunden des Pädagogiklehrers (im Durchschnitt 2—3 Stunden) und die Lehrproben (8—10 pro Klasse im Jahr).

Von den Kreisschreiben der Erziehungsdirektion seien erwähnt: Dasjenige vom 15. Oktober 1917 betreffend die Schweizerwochebewegung, das Kreisschreiben vom 2. März 1918 betreffend vorbeugende Maßnahmen in bezug auf böswilliges Verhalten von Fortbildungsschülern, welche in oft roher Weise sich arge Verfehlungen gegen Zucht und gute Sitte zuschulden kommen lassen, und das Kreisschreiben vom 26. Juni 1918 betreffend Maßnahmen bei Unterernährung von Schulkindern.

Lehrerschaft. Stellvertretungen wegen Militärdienstes im Schuljahr 1917/18 196 mit 4928 Vertretungstagen.

Patentiert als Primarlehrer wurden am 3. August 1917 18 Lehramtskandidaten und 9 Lehramtskandidatinnen des Schuljahres 1916/17, die wegen Verwendung im Schuldienst während der Mobilisation die Patentprüfung erst am Schlusse des Sommerschuljahres ablegen konnten, und am 2. April 1918 11 Lehramtskandidaten und 6 Lehramtskandidatinnen des Schuljahres 1917/18.

Arbeitslehrerinnen wurden nach Absolvierung des vom 23. April bis 21. Juli 1917 dauernden Bildungskurses patentiert 33.

In die erste Klasse der Lehrerbildungsanstalt wurden mit Rücksicht auf die große Zahl unbeschäftigter Primarlehrer nur 12 Schüler aufgenommen.

Besoldungswesen. Gemäß Gesetz betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918, Abschnitt D, Änderung des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen vom 18. April 1875, beträgt vom 1. Januar 1918 an das jährliche Grundgehalt eines Bezirkslehrers oder einer Bezirkslehrerin wenigstens 3500 Fr.[1])

Schulen. Der Departementsbericht konstatiert eine Zunahme der allgemeinen Fortbildungsschulen um 15 und einen Rückgang der Frequenz der Haushaltungsschulen um 152 Schülerinnen. Bei den Wiederholungskursen für stellungspflichtige Jünglinge wurde dem vaterländischen Unterricht die größte Aufmerksamkeit gewidmet.

---

[1]) Das Gesetz wird im Archivband 1919 publiziert werden.

Prüfungen. Zahl der Kandidaten für die Matura 1918 19 Schüler des Gymnasiums und der Realschule, für die Diplomprüfung 22 Schüler der Handelsschule. An der landwirtschaftlichen Winterschule wurden 21 Schüler diplomiert.

Stipendien. Aus dem Stipendienfonds der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule, der am 31. Dezember 1917 83,000 Fr. betrug, wurden 3 Schülern zusammen 1192 Fr. 50 Rp. Stipendien verabfolgt.

Aus dem Hartmannschen Stipendienfonds, der sich am 31. Dezember 1917 auf 52,000 Fr. belaufen hat, wurden 9 Bewerbern Stipendien im Gesamtbetrag von 3400 Fr. zugesprochen.

Kanton Baselstadt.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 127 ff.

Dazu ist zu erwähnen, daß die Vorarbeiten für die Revision des Schulgesetzes so weit gefördert wurden, daß bis zum Schluß des Berichtsjahres der Entwurf eines neuen Schulgesetzes im großen und ganzen fertiggestellt werden konnte.

Schulen. a) Primarschule. Auf Beginn des Schuljahres 1917/18 wurden drei besondere Klassen gebildet für Kinder, die eine Normalklasse besucht haben und normal veranlagt sind, aber an unheilbarer Schwerhörigkeit leiden.

b) Freiwillige Fortbildungskurse für die männliche Jugend. Der starke Rückgang der Frequenz in der Stadt Basel (Wintersemester 1917/18: 52, Wintersemester 1916/17: 88 Schüler) wird im Departementsbericht auf die Einstellung der Rekrutenprüfungen zurückgeführt.

c) Mittel- und Berufsschulen. Allgemeines. Der Erziehungsrat gestattete nach den Anträgen der Inspektion und der Lehrerschaft der obern Realschule für das Schuljahr 1917/18 zunächst einen Versuch mit der Gabelung der beiden obersten Realklassen der obern Realschule in eine mathematisch-naturwissenschaftliche und in eine sprachliche Gruppe und eine durch die Aufteilung des „Übungsnachmittags“ ermöglichte Verschiebung der Stundenzahlen zugunsten von Muttersprache, Geschichte und Rechnen.

An der obern Töchterschule wurde im Schuljahr 1917/18 zum ersten Male eine III. Klasse der Allgemeinen Abteilung eingerichtet, zu der über 30 Anmeldungen eingingen. Die Fächer Deutsch, Geschichte, haus- und volkswirtschaftliches Rechnen, sowie Gesundheitslehre waren für alle obligatorisch, Fremdsprachen, Zeichnen, Singen, Turnen und Handarbeit konnten nach Wunsch und Bedürfnis gewählt werden. Für einige welsche Schülerinnen wurde ein besonderer Deutschkurs abgehalten. Im Schuljahr 1918/19 wird die Klasse als IV. Klasse weitergeführt werden, und die Schülerinnen,

[1]) Siehe Verwaltungsbericht des Erziehungsdepartements über das Jahr 1917.

die mit Erfolg diese Klasse durchlaufen, sollen einen Empfehlungsausweis erhalten, der ihnen bei Hauslehrerinnenstellen, aber auch beim Eintritt in soziale oder charitative Tätigkeit dienen soll.

d) Universität. Allgemeines. Innerhalb des § 4 des Universitätsgesetzes ist die fast völlige Trennung der philologisch-historischen Abteilung von der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung durchgeführt worden.[1])

Promotionen. Honoris causa: Theologische Fakultät 5 (bei Anlaß der Reformationsfeier); Rite: Juristische Fakultät 12, medizinische Fakultät 32, philosophische Fakultät 32.

Kollegiengelderlaß Sommersemester 1917: Ganz 40, zum Teil 17, Total 57.

Stipendien. 1. Der Schulstipendienfonds gab 1917 folgende allgemeine Stipendien ab: Es erhielten Stipendien:

a) Oberes Gymnasium . . . . 51 Schüler, Betrag 3260 Fr.
b) Obere Realschule . . . . . 95 „ „ 6660 „
(Einzelbeträge: 40—100 Fr.)

2. Staatlicher Stipendienkredit 1917:

An Schüler folgender Anstalten, Kurse etc.	Einzelbetrag Fr.	Anzahl	Gesamtbetrag Fr.
Allgemeine Gewerbeschule	200	2	400
Töchterschule	50/70	11	720
Knabensekundarschule	40/80	30	1830
Mädchensekundarschule	30/60	74	3410
Auswärtige Anstalten	150/400	16	4250
Universität	100/200	11	1600
Fachkurse für Primarlehrer	100	12	1200
Lehrlinge	300/500	4	1550
Beitrag an den Schulstipendienfonds .	—	—	2540
		160	17500

3. An der Hochschule wurden im Sommersemester 1917 an 49 Studierende Stipendien im Betrage von 5550 Fr. abgegeben. Ein Stud. phil. erhielt ein Albrechtsches Stipendium im Betrage von 1500 Fr.

Kanton Baselland.[2])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 158 f.

Allgemeines. Das an der Volksabstimmung vom 10. Juni 1917 mit großem Mehr angenommene Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 17. April 1916[3]) wurde auf den 1. Januar 1918 in Kraft erklärt. Im Berichtsjahre wurden die Vorbereitungen zur Einführung getroffen und im besondern ein Reglement betreffend die Lehrlings-

[1]) Siehe II. Teil, Seite 129 ff.
[2]) Siehe Bericht der Erziehungsdirektion vom Jahre 1917.
[3]) Siehe Archiv 1917, II. Teil, Seite 95 ff.

prüfungen durchberaten, das jedoch vorläufig provisorischen Charakter hat, in der Meinung, es sollen noch Erfahrungen, namentlich der Prüfungen, verwendet werden.

Schulen. Für das 7. und 8., beziehungsweise 9. Primarschuljahr besteht Ganztagschule das ganze Jahr über in 11 Gemeinden, Ganztagschule im Winter und Halbtagschule im Sommer in 35 Gemeinden (1916/17: 34), Halbtagschule das ganze Jahr über in 23 Gemeinden (1916/17: 24). Von den im Winter 1916/17 in sämtlichen Schulgemeinden bestehenden obligatorischen Fortbildungsschulen führten 50, von § 28 des Schulgesetzes Gebrauch machend, einen III. Kurs ein. (1915/16 waren es 48.) Im Unterricht dieser Schulen wurde der staatsbürgerlichen Erziehung besondere Beachtung geschenkt.

Stipendien. Solche wurden ausgewiesen: a) Für Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule 7790 Fr. an 34 Lehrkräfte; b) für Ausbildung von Lehrkräften für Bezirks- und Sekundarschulen 3360 Fr. an 13 Lehrkräfte.

Kanton Schaffhausen.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 159 ff.

Der Entwurf für ein neues allgemeines Besoldungsgesetz liegt beim Großen Rat. Die Stadt Schaffhausen erließ am 1. Juli 1917 ein neues Besoldungsreglement. Der Regierungsrat regelte im Frühjahr 1918 die Besoldungsansätze für Stellvertreter neu, indem er folgende Erhöhungen eintreten ließ: Für Elementarlehrer von 6 Fr. 80 Rp. auf 8 Fr., für Reallehrer von 9 Fr. 40 Rp. auf 15 Fr., für Seminaristen von 4 Fr. auf 6 Fr.

Im Geschäftsjahre sind die Statuten der Lehrerunterstützungskasse revidiert worden.[2]) Neu eintretende Mitglieder zahlen nun jährlich 80 Fr. Beitrag, früher 60 Fr. Wer mehr als 23 Jahre alt ist, hat beim Neueintritt außerdem Nachzahlungen zu leisten. Die bis Ende 1916 eingetretenen Mitglieder der Kasse haben mindestens 70 Fr. Jahresbeitrag zu zahlen. Der Staat leistet für jedes Mitglied, so lange es im Amte steht, einen Jahresbeitrag von 80 Fr.

Infolge der erhöhten Beiträge konnten auch die Renten erhöht werden. Tritt ein Lehrer nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr in den Ruhestand, so erhält er eine Jahresrente von 1000 Fr. Früher betrug dieselbe 800 Fr. Die Lehrerin bezieht nach zurückgelegtem 60. Altersjahr 900 Fr. Altersrente. Die Witwenrente ist von 360 Fr. auf 400 Fr. erhöht worden. Die sogenannte alte Kasse wurde mit der neuen verschmolzen. Zurzeit wird die Frage geprüft, ob die Lehrerkasse eventuell mit der neu zu gründenden Beamtenkasse verschmolzen werden kann.

---

[1]) Siehe Bericht über das Erziehungswesen im Schuljahr 1917/18.
[2]) Siehe II. Teil, Seite 160 ff.

Elementar- und Realschule. Lehrpersonal. Elementarlehrerprüfungen im Frühjahr 1918. Die erste Prüfung bestanden 5 Kandidaten, die zweite 10 Lehrer und Lehrerinnen. Die Teilprüfung für die Schüler der 3. Seminarklasse wurde beibehalten. Ohne theoretische Prüfung wurde patentiert 1 Lehrerin. 2 Reallehrern wurde die Ablegung einer kantonalen Prüfung erlassen.

Fortbildungsschulen. Der Departementsbericht konstatiert eine starke Beteiligung freiwilliger Schüler an der obligatorischen Fortbildungsschule; auch die gewerblichen Fortbildungsschulen erfreuen sich einer immer zunehmenden Frequenz. Die Staatsbeiträge an die Fortbildungsschulen wurden ab 1. Mai 1918 folgendermaßen erhöht: 1. Für die obligatorischen und gewerblichen Fortbildungsschulen von 1 Fr. auf 1 Fr. 50 Rp. für die erteilte Unterrichtsstunde; 2. für die Töchterfortbildungsschulen von 70 Rp. auf 1 Fr. für die erteilte Unterrichtsstunde.

Kantonsschule. Stipendien wurden erteilt an 6 Schüler und Schülerinnen der Seminarabteilung, sowie an 7 andere Schüler der Kantonsschule von je 150 Fr. beziehungsweise 200 Fr. im Totalbetrage von 2250 Fr.

Kanton Appenzell A.-Rh.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 171 ff.

An der Landsgemeinde 1918 wurde das Gesetz über die Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen mit großer Mehrheit angenommen.[2])

Durch Zuschrift vom 24. Oktober 1917 unterbreitete die Lehrerschaft der Kantonsschule folgende Anträge: a) Das Grundgehalt der Hauptlehrer und des vollbeschäftigten Hilfslehrers wird um 300 Fr. erhöht. Zu den bisherigen zwei Alterszulagen kommen zwei weitere im Betrage von je 250 Fr. nach dem 9. respektive 12. Dienstjahr.

b) Dieser Erhöhung soll auch der Konviktführer teilhaftig werden, ebenso die Hilfslehrer, so daß in Zukunft das Grundgehalt für einen neu eintretenden Hilfslehrer 4000:28 pro Wochenstunde betragen würde. Landesschulkommiseion und Regierungsrat stimmten den Anträgen zu.

Patentierungen. Die Patentprüfungen bestanden 1917/18 7 Zöglinge, und zwar vier in Kreuzlingen, zwei aus Schiers, einer aus Hauterive (Freiburg).

Kanton Appenzell I.-Rh.

Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 173, und statistische Übersichten.

---

[1]) Siehe Bericht über das Schulwesen pro 1917/18 (Auszug aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat).

[2]) Die Publikation wird im Archivband 1919 erfolgen.

Kanton St. Gallen.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 174 f.

Allgemeines. Mit Rücksicht auf die eingetretene außerordentliche Teuerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel bewilligte der Große Rat am 23. Mai Kriegsteuerungszulagen an die Primar- und Sekundarlehrer der öffentlichen Schulen. Unter Anwendung der Bestimmungen des Großratsbeschlusses (siehe Amtliches Schulblatt Nr. 6 vom 15. Juni 1917) konnten an 653 Lehrer, nämlich an 612 Primar- und 41 Sekundarlehrer, Teuerungszulagen von 50 Fr. bis 250 Fr., sowie an 731 Lehrerskinder je 35 Fr. bis 50 Fr. verabfolgt werden. Die Staatsausgaben hiefür betrugen 60,497 Fr. 20 Rp. und die Gemeindeausgaben 48,472 Fr. 80 Rp., total 108,970 Fr.[2])

Lehrpersonal. Patentierungen infolge Prüfung. Primarlehrer (II. Teilprüfung): 52 Examinanden (38 Lehrer und 14 Lehrerinnen) plus 1 mit Lehrbewilligung; Sekundarlehrer: 3 sprachlich-historischer und 5 mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung; 2 Fachlehrer und 15 Fachlehrerinnen der Sekundarschulstufe. Im Februar und April 1917 wurden patentiert: 15 Arbeitslehrerinnen der Primarschulstufe und 13 Arbeitslehrerinnen für Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen. Fähigkeitsausweise als Hauswirtschaftslehrerinnen erhielten im Oktober 1917 17 Teilnehmerinnen.

Kantonale Lehranstalten. Das Lehrerseminar revidierte teilweise das Prüfungsregulativ und den Lehrplan; ebenso wurde an der Kantonsschule eine Anzahl von Änderungen im Lehrplan vorgenommen.

Stipendien für höhere Studien wurden 1917 im Betrage von 5700 Fr. an 24 Studenten erteilt in Form unverzinslicher Darlehen gemäß Regulativ vom 1. März 1907.

Kanton Graubünden.[3])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 175 ff.

Die vom Großen Rat einstimmig angenommene Vorlage über die Erhöhung der Lehrerbesoldungen ist 1917 durch Volksabstimmung in Rechtskraft erwachsen. Ferner hat der Kleine Rat in einer Verordnung vom 4. September 1917 über die Inspektion der bündnerischen Volksschulen diese für das Volksschulwesen wichtige Angelegenheit neu geordnet und an Stelle des bisherigen Systems, das fast ausschließlich auf der Prüfung des Wissens in den Schulfächern beruhte, eine möglichst allgemeine Schul- und Schutzaufsicht ge-

---

[1]) Siehe Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrates an den Großen Rat über das Jahr 1917 (Erziehungsdepartement).

[2]) Für die Teuerungszulagen pro 1918, siehe II. Teil, Seite 174 f.

[3]) Siehe Geschäftsbericht des Departements der Erziehung und des Armenwesens des Kantons Graubünden pro 1917.

stellt, die das Arbeitsfeld der Schulinspektoren nach verschiedenen Richtungen erweitert und der Lehrerschaft und den Schulbehörden mit Bezug auf soziale und gesundheitliche Bestrebungen einen festen Rückhalt bietet.[1])

Primar- und Sekundarschulen. 1917/18 hatten 14 politische Gemeinden keine eigentliche Schule.

Von den 571 Lehrkräften der Primarschulen wirkten 508 Lehrer und 53 Lehrerinnen auf Grund eines Patentes, 3 Lehrer und 6 Lehrerinnen auf Grund eines Admissionsscheines und 1 Lehrerin mit Erlaubnis. Zwecks Ausbildung zum Sekundarlehrer erhielten 4 Bewerber ein Stipendium zum Bezuge der Universität.

Kantonsschule. Die Maturitäts- und Abgangsprüfungen, auf die in den zwei vorangegangenen Jahren verzichtet worden war,[2]) wurden 1917 in Form von Klausurarbeiten abgenommen. Hervorgehoben wird auch die außerordentlich schwache Besetzung der untern Seminarklassen, hervorgerufen durch den gegenwärtigen Überfluß an Volksschullehrern.

Berufliches Bildungswesen. Gewerbliche Fortbildungsschulen. Im Vordergrund der Inspektionsbefunde steht die Forderung nach Ausdehnung der Zahl der Unterrichtswochen auf 40 und nach Ausschluß des Unterrichts nach 8 Uhr abends. Nur so werde es möglich sein, den im Lehrplan aufgestellten Stoff einigermaßen erschöpfend zu behandeln und den Schülern im dritten Schuljahr auch den nötigen Unterricht in Bürgerkunde zu erteilen.

Kanton Aargau.[3])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 179 ff.

Ferner ist für die Inspektion der Bezirksschulen ein neues Reglement erlassen worden (vom 14. Februar 1918), das die Bedeutung des Inspektorates in zeitgemäßer Weise hebt und die gegenseitigen Beziehungen und die Kompetenzen der verschiedenen Instanzen ordnet. In einheitlicher und verbindlicher Weise wird darin auch die Frage der schriftlichen Prüfung gelöst, die bis jetzt eine von Inspektionskreis zu Inspektionskreis in der Praxis abweichende Behandlung gefunden hat. Nun ist vorgeschrieben, daß der Inspektor gegen Ende des Schuljahres, in der Regel nicht vor dem Monat März, die schriftliche Prüfung im Rahmen des behandelten Stoffes in den Sprachfächern und in der Mathematik abnimmt.

Für Arbeitsschulen wurde unterm 27. April 1918 ein Lehrplan erlassen, dessen Neuerungen folgende sind: 1. Die elementare Einführuug in den Handarbeitsunterricht nach bewährten pädagogischen Grundsätzen ist in vermehrtem Maße berücksichtigt.

---

[1]) Siehe II. Teil, Seite 175 ff.

[2]) Vergleiche Archiv 1917, I. Teil, Seite 145.

[3]) Siehe Jahresbericht der Erziehungsdirektion 1917/18 (umfassend die Zeit vom 1. Mai 1917 bis 30. April 1918).

2. Gestützt auf die bestehenden Erfahrungstatsachen ist eine teilweise geänderte Stoffverteilung auf die einzelnen Klassen im Sinne einer bessern Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Schüler unter Vermeidung von Überlastung durchgeführt worden.

3. Der neue Lehrplan gestattet eine bessere Anpassung an die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse. Er räumt den einzelnen Arbeitslehrerinnen so weit methodische Freiheit ein, als die Erreichung der Lehrziele es zuläßt, ohne jedoch Raum für unfruchtbare methodische Pröbeleien zu bieten.[1])

An die zuständigen Organe und Amtsstellen ergingen 12 Kreisschreiben der Erziehungsdirektion und ein Kreisschreiben des Erziehungsrates. Sie beschlugen unter anderem: Die Besoldungsabzüge gegenüber den im Militärdienst (Aktivdienst) stehenden Lehrern; die Schweizerwoche und die Aufklärung über deren Bedeutung durch die Schule; den Vollzug des neuen Gesetzes über Lehrerbesoldungen und Staatsbeiträge an die Schulgemeinden, speziell die für das erste Übergangsjahr 1917 zur Anwendung kommenden Besoldungs- und Staatsbeitragsansätze; die durch den Kohlenmangel für die Schulen pro Winter 1917/18 verursachten Störungen und die dadurch bedingten Anordnungen; die Heranziehung der Jugend zu landwirtschaftlichen Arbeiten und zur Schädlingsvertilgung.

Der Frage der Berufsberatung durch die Schule wurde von der Erziehungsdirektion volle Aufmerksamkeit geschenkt und hiefür eine Wegleitung herausgegeben, die als „Wegweiser zur Berufswahl für Knaben und Mädchen“ zum obligatorischen Lehrmittel für die oberste Klasse der Gemeinde- und Fortbildungsschule und die III. Klasse der Bezirksschule erklärt worden ist. Der „Wegweiser“ soll nicht nur die Grundlage und Ergänzung bilden für die mündlichen Belehrungen in der Schule, sondern auch die unentbehrliche Fühlungnahme zwischen Schule und Elternhaus in zwangloser Weise erleichtern.

Als Beschlüsse der Erziehungsbehörden sind zu erwähnen: 1. Derjenige des Erziehungsrates über die eventuelle Beschränkung der Schüleraufnahmen in die Lehrerbildungsanstalten und über die Zulassung von Schülerinnen in das Seminar Wettingen. Der entsprechende Beschluß lautet:

1. Dem Gesuche der Lehrerschaft um etwelche Reduktion der Schüleraufnahme in den beiden Seminarien ist dahin Folge zu geben, daß die Einschränkungen nicht quantitativ, wohl aber qualitativ vorgenommen werden dadurch, daß die Anforderungen an die Aufzunehmenden sowohl in wissenschaftlicher als sittlicher Beziehung zu erhöhen sind.

2. Ins Seminar Wettingen dürfen künftig nur solche Mädchen aufgenommen werden, die bei ihren Eltern im Seminar selbst oder in dessen nächster Umgebung wohnen, und die letztern nur dann,

[1]) Die Publikation dieser Erlasse erfolgt im Archiv 1919.

wenn die ökonomischen Verhältnisse ihnen den Eintritt ins Lehrerinnenseminar Aarau nicht erlauben.

3. Die Erziehungsdirektion wird ersucht, zu prüfen, ob ein einheitliches Prüfungsverfahren für die Aufnahme in beide Seminarien schon besteht oder auf dem Wege der Vereinbarung geschaffen werden könnte.

Die in Punkt 3 verlangte Vereinheitlichung wurde 1918 beschlossen und tritt im Frühling 1919 in Kraft.

Um für die Ergänzungsprüfungen zur technischen Maturität feste Normen zu schaffen — das bestehende Maturitätsreglement enthält solche nicht — ordnete der Erziehungsrat an:

1. Der Erziehungsrat wird in Zukunft bei Interpretation des § 143 des Schulgesetzes für Abiturienten der technischen Abteilung, welche nachträglich eine Prüfung in Latein ablegen, das Maturitätszeugnis jener Abteilung, ergänzt durch das Resultat der Lateinprüfung, nur dann als gleichwertig dem Gymnasialmaturitätsausweis anerkennen, wenn in der Lateinprüfung wenigstens die Note 4 erreicht worden ist. Die Bestimmung gilt auch für die Inhaber des Primarlehrerpatentes, die gestützt auf dieses mit einer Ergänzungsprüfung in Latein die Gymnasialmaturität erwerben wollen.

2. Bei der Prüfung sind an die Kandidaten die im Maturitätsreglement für das Gymnasium festgelegten Anforderungen zu stellen.

Das Gesuch des Vorstandes der kantonalen Lehrerkonferenz betreffend Abschaffung der individuellen Prüfungen wurde durch die Konferenz der Gemeindeschulinspektoren und im Erziehungsrat in nachfolgender Weise erledigt:

1. Die im Jahre 1892 eingeführten individuellen Prüfungen sind zwecklos geworden einerseits durch die 1895 geschaffene bürgerliche Fortbildungsschule, anderseits durch die seit einem Jahrzehnt eingebürgerten schriftlichen Prüfungen aller Klassen. Sie entsprechen in ihrer heutigen Form weder den Intentionen der Schöpfer, noch den neueren pädagogischen Anschauungen, und sind darum endgültig fallen zu lassen.

2. An ihrer Stelle sind die schriftlichen Prüfungen in Aufsatz und Rechnen als Hauptwertmesser auf dem Gebiete der Elementarbildung zu betrachten, darum beizubehalten und nötigenfalls auszubauen. Die mündlichen Prüfungen sind je nach den lokalen Verhältnissen in Repetitorien oder eigentliche Schulfeieranlässe umzugestalten.

3. Die mündliche und schriftliche individuelle Prüfung für Schüler, deren Promotion gefährdet ist, soll auch fernerhin aufrecht erhalten werden.

Stellvertretung und Militärdienst von Lehrern: Durch Schlußnahme des Regierungsrates vom 9. Februar 1918 ist, gestützt auf einen Erlaß des schweizerischen Militärdepartementes, die Verordnung betreffend die Stellvertretung der Lehrer an den Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen beim Militärdienst

(Instruktionsdienst) vom 2. September 1910 dahin abgeändert worden, daß bei der Entschädigung an die Stellvertreter folgende Ansätze zur Anwendung gebracht und dem Bund als subventionsberechtigt verrechnet werden dürfen:

Für Gemeindeschulen	8	Fr. per Schultag
„ Fortbildungsschulen	9	„ „ „
„ Bezirksschulen	10	„ „ „

In Übereinstimmung mit einer Regierungsratsschlußnahme, geltend für die Staatsbeamten, wurden die Besoldungsabzüge gegenüber den im aktiven Militärdienst stehenden Lehrern neu geregelt, und zwar:

Die Abzüge betragen für jeden Tag besoldeten Dienstes: a) Für Verheiratete, die auswärts Dienst leisten, 20 % des Soldes; b) für Ledige und diejenigen, die am Wohnort Dienst leisten, 40 % des Soldes; c) den Verheirateten gleichgestellt werden diejenigen Ledigen, die für das Auskommen anderer sorgen müssen.

Zum Sold ist künftighin die Mundportion nicht mehr zuzurechnen.

Lehrpersonal. Das neue Primarlehrerbesoldungsgesetz hat dem Staate pro 1917 eine Totalmehrausgabe von 264,979 Fr. gebracht.[1])

Patentierungen. 1. Von Lehrkräften für Gemeindeschulen, Frühjahr 1918: 22 Abiturientinnen des Lehrerinnenseminars Aarau und 16 Abiturienten von Wettingen. Dazu Patentierung zweier auswärts gebildeter Kandidaten in Wettingen und zweier Fortbildungslehrer. — 2. Von Arbeitslehrerinnen: 24 Kandidatinnen. — 3. Von Lehrkräften für Bezirksschulen und Fachlehrern: a) Durch Prüfung, Herbst 1917: 7 Kandidaten; b) ohne Prüfung im Laufe des Jahres: 5 Kandidaten. — 4. Diplomerteilung an 14 Schülerinnen der hauswirtschaftlichen Bildungskurse für Lehrerinnen, als Lehrerinnen für Mädchenfortbildungsschulen.

Maturitätserklärungen. Maturitätsausweise und Diplome wurden erteilt an 16 Schüler des Gymnasiums und 7 weitere Bewerber, 19 Abiturienten der technischen Abteilung und 14 Schüler der Handelsabteilung.

Stipendien an den Lehrerbildungsanstalten. 1. Lehrerseminar Wettingen: a) Staatsstipendien 7000 Fr.; b) aus andern Fonds 400 Fr. 2. Lehrerinnenseminar Aarau: Staatsstipendien an 15 Schülerinnen in Beträgen von 150—450 Fr., Gesamtbetrag 4000 Fr.

Kanton Thurgau.

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 185 ff.

Ein Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom Januar 1917, dem ein Frageschema beigelegt wurde, befaßt sich mit der Berufswahl der der Schule entlassenen Jugend, ein solches vom 24. Oktober 1917 mit der Einschränkung des Schulunterrichtes im Winter

[1]) Siehe II. Teil, Seite 179 ff.

1917/18. Auf Anfang 1918 wurde eine Erhebung betreffend Teuerungszulagen der Arbeitslehrerinnen veranstaltet und für 1918 vom Erziehungsdepartement eine „Wegleitung und Programm für das Schulturnen in beschränkten Verhältnissen“ herausgegeben.

Da der Departementsbericht 1917/18 noch aussteht, verweisen wir im übrigen auf die statistischen Übersichten.

Kanton Tessin.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen, Seite 190 ff.

Schulen. a) Kleinkinderschulen. Für nichtpatentierte schon amtierende Lehrerinnen wurden drei Repetitionskurse gebildet, deren 10 Teilnehmerinnen definitiv patentiert wurden. Dazu Patentierung von 12 neuen Kleinkinderschullehrerinnen.

b) Primarschulen. Von 728 Elementarschulen 1916/17 zählte nur eine mehr als 60, 3 von 51 bis 60, 29 von 41 bis 50 Schüler.

Unterrichtsdauer:

7 Monate	4 Knabenschulen,	5 Mädchenschulen,	231 gemischte Schulen		
8 „	16 „	15 „	84 „	„	
9-10 „	85 „	78 „	210 „	„	

Patentierungen: 23 Lehrer, 35 Lehrerinnen.

c) Scuole tecniche inferiori. 1916/17 waren es noch 6; zu Beginn des neuen Schuljahres im Herbst 1917 vermehrten sie sich auf 10.

d) Liceo e Ginnasio cantonale. Am Corso pedagogico wurde eine Reform des Programms durchgeführt. durch die den besondern Bedürfnissen dieser Abteilung gegenüber dem Liceo mehr Rechnung getragen wird. Am Liceo cantonale wurde durch Dekret vom 6. Juli 1917 eine „Corso semestrale superiore di lingua e letteratura italiana“ eingerichtet für Studierende der italienischen Sprache aus der deutschen und romanischen Schweiz.[2])

Kanton Waadt.[3])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 219 ff.

Lehrerschaft. Von 90 Lehrstellen wurden 84 definitiv und 6 provisorisch besetzt. Stellvertretungen bestanden 1917 385, wovon 156 für Militärdienst. 1917 fand zum erstenmal während drei Wochen mit insgesamt 90 Stunden ein Fortbildungskurs für Lehrer der Ecole primaire supérieure statt. Im Oktober 1917 wurden 4 Primarlehrkräfte (3 Lehrer und 1 Lehrerin) für diesen Unterricht patentiert.

---

[1]) Siehe Rendiconto del Dipartimento della Pubblica educazione. Amministrazione 1917.

[2]) Siehe II. Teil, Seite 190 ff., und I. Teil, Seite 110.

[3]) Siehe Compte-rendu pour 1917, Département de l'Instruction publique.

Fortbildungsschulen. Für die Cours complémentaires siehe Seite 114. Die Einführung des Enseignement ménager rural, im Kanton Waadt bis jetzt unbekannt, wird als dringliche nächste Aufgabe betrachtet. Eine erste solche Schule wird in Romainmôtier eröffnet werden. Sie wird für die Mädchen von 15—16 Jahren obligatorisch sein.

Mittel- und Berufsschulen. Das Collège classique beschränkte versuchsweise die Wochenstundenzahl der Schüler auf 30, mit Ausnahme derjenigen der schwachen Schüler, mit denen die Lehrer sich in Extrastunden beschäftigen. — Dem Collège scientifique wurde versuchsweise eine technische Abteilung angegliedert mit dem Zweck, die Schüler direkter auf das praktische Leben vorzubereiten. — An den Ecoles supérieures de commerce, d'administration et de chemin de fer, wurde der staatsbürgerliche Unterricht verstärkt. Ein fakultativer Cours de publicité fand großen Anklang. — Das Gymnase de jeunes filles in Lausanne figuriert seit 1917 unter den Schulen, deren Reifezeugnisse bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen anerkannt werden. — Die 1916 gegründete Ecole de mécanique in Lausanne führt infolge Angliederung einer „Section des industries du bois" nunmehr den Titel „Ecole des métiers".

Abschlußprüfungen der Mittel- und Berufsschulen.

1. Gymnase classique et gymnase scientifique: Baccalauréat 89 Kandidaten.
2. Ecoles supérieures de commerce, d'administration et de chemin de fer:
   a) Diplôme de l'école de commerce 80 Kandidaten;
   b) „ „ „ d'administration 10 „
   c) „ „ „ de chemin de fer 12 „
   d) Certificats d'études 129 Schüler.
3. Ecoles normales. Lehrpatente:
   a) Kleinkinderlehrerinnen 10;
   b) Arbeitslehrerinnen 11;
   c) Primarlehrer und -lehrerinnen:
   Vorexamen 25 Kandidaten und 33 Kandidatinnen,
   Schlußexamen 30 Kandidaten (wovon 4 provisorisch) und 35 Kanditatinnen (wovon 4 provisorisch).
4. Ecole supérieure et Gymnase de jeunes filles à Lausanne:
   a) Diplôme pédagogique . . . . . 16 Schülerinnen
   b) Baccalauréat ès lettres ou maturité . . 13 „
   c) Diplôme de culture générale . . . . . 2 „
   d) Diplôme ou certificat d'aptitude à l'enseignement de français . . . . . 16 „

Universität. An die Ecole des sciences sociales wurde eine pädagogische Abteilung angegliedert, die in der Folge das „Certificat d'aptitude à l'enseignement secondaire" (classique et scientifique) ver-

mitteln und die Grade eines Lizentiaten und Doktors der Pädagogik erteilen wird.[1])

Kanton Wallis.[2])

Gesetzgebung. Der Staatsrat faßte Beschlüsse, die folgenden von der kantonalen Kommission für den Primarunterricht vorgebrachten Vorschlägen entsprechen: 1. Die Gemeinden, die infolge ungünstiger topographischer Verhältnisse den Halbtagsschulunterricht einführen durften, haben in Zukunft das Schuljahr um einen Monat zu verlängern. 2. Die Inspektion des Mädchenhandarbeitsunterrichts hat inskünftig durch besondere Inspektorinnen zu geschehen. 3. Für die Ausbildung von Lehrerinnen für den Mädchenhandarbeitsunterricht an von Lehrern geleiteten gemischten Schulen sind besondere Kurse einzuführen.

Abschlußexamen. 1. Maturitäts- und Handelsdiplome:

a) Maturité classique 26 Kandidaten;
b) Maturité technique 2 Kandidaten;
c) Diplôme commercial 8 Kandidatinnen.

2. Unterrichtsberechtigungen: Deutsche Lehrer 6, deutsche Lehrerinnen 8, französische Lehrer 12, französische Lehrerinnen 9.
3. Das Certificat d'aptitude ménagère erhielten 46 Schülerinnen.

Kanton Neuenburg.[3])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 253ff.

Lehrerschaft aller Stufen. Patentierungen. a) Enseignement primaire: Brevet de connaissances pour l'enseignement dans les écoles primaires: 15 Schüler, 50 Schülerinnen. Brevet d'aptitude pédagogique: 6 Lehrer, 17 Lehrerinnen.

b) Enseignement secondaire:

Branches	Brevets
Enseignement littéraire général	1
Enseignement de la langue allemande	1
Enseignement de la langue anglaise	2
Enseignement de la langue italienne	1
Enseignement de la comptabilité	1
Enseignement du dessin artistique	3
Enseignement de la musique vocale	2
Enseignement de la gymnastique	4
Übertrag	15

[1]) Siehe II. Teil, Seite 219ff.

[2]) Siehe Rapport du Département de l'Instruction publique sur sa gestion pendant l'année 1917.

[3]) Siehe Rapport général du Département de l'Instruction publique, Exercice 1917.

Branches	Brevets
Übertrag	15
Enseignement des travaux féminins (ouvrages à l'aiguille)	1
Idem (brevet de maîtresse couturière)	3
Idem (brevet de maîtresse brodeuse)	1
Total .	20

c) Enseignement professionnel:

Maîtresse de travaux à l'aiguille	1	brevet.
Maîtresse-couturière	3	„
Maîtresse-brodeuse	1	„
Horloger-technicien	4	„
Mécanicien-technicien	8	„
Electro-technicien	2	„
Total	19	brevets.

Universität. Promotionen:

	Licence				Doctorat	
Faculté des lettres	5	Kandidaten	inklusive	Kandidatinnen	—	Kandidat
„ „ sciences	4	„	„	„	1	„
„ de droit	16	„	„	„	1	„
„ de théologie	—	„	„	„	—	„

Stipendien im Betrage von 4500 Fr. wurden erteilt an 15 Schüler verschiedener Berufs- und Hochschulen.

Kanton Genf.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil, Gesetze und Verordnungen etc., Seite 256 ff.

Allgemeines. Die durch das Gesetz vom 19. Februar 1916[2]) vorgesehenen Schulkrankenpflegerinnen sind mit dem 1. Februar 1918 in Tätigkeit getreten. Sie haben sich durch regelmäßige Besuche zu überzeugen, daß die durch den Arzt bezeichneten Schüler die Pflege erhalten, die ihr Zustand verlangt, und stehen auch dem Lehrpersonal in bezug auf alle Fragen, die die Schulhygiene und die Gesundheit der Schüler betreffen, zur Verfügung.

---

[1]) Rapport du Département de l'Instruction publique pour l'année 1917 (Mai 1918).

[2]) Siehe Archiv 1917, II. Teil, Seite 134.

Schulen. Das Certificat d'aptitude aux fonctions de maîtresses dans les *écoles enfantines* erhielten 1917 9 Kandidatinnen.

Die Lehrer und die Lehrerinnen der *Primarschulen* wurden eingeladen, gewisse Stunden (Turnen, Mädchenhandarbeit, Geschichte, Lesen, Anschauungsunterricht etc.) im Freien abzuhalten. — An vielen Unterklassen wurde für den Rechenunterricht die Methode Lay eingeführt. An einigen Schulabteilungen für Kinder von 7—8 Jahren wurde versuchsweise die rhythmische Gymnastik nach der Methode Jaques-Dalcroze in zwei Wochenstunden unterrichtet. Auf Staatskosten wurden für die Primarschulkinder kinematographische Vorstellungen über verschiedene Wissensgebiete veranstaltet.

Collège und Universität. Die Maturität am Collège bestanden 87 Kandidaten. Die Universität erteilte 1917 folgende Grade:

Facultés:	Baccalauréat	Licence	Diplôme d'ingénieur-chimiste	Diplôme de pharmacien	Doctorat	Total
Sciences	—	16	9	2	28	55
Lettres	3	8	—	—	—	11
Sciences économiques et sociales	—	6	—	—	—	6
Droit	—	36	—	—	5	41
Théologie	3	—	—	—	—	3
Médecine	54	—	—	—	39	93
Totaux . .	60	66	9	2	72	209